

Vorlage der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats



Stadtverwaltung
WALLDORF

Walldorf, 08.09.2023

Nummer GR 95/2023	Verfasser Boris Maier	Az. des Betreffs 022.30	Vorgänge FA 13/2015 GR 171/2015 FA 23/2023
-----------------------------	---------------------------------	-----------------------------------	--

TOP-Nr.: 8.

BETREFF

Neufestsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes

HAUSHALTAUSWIRKUNGEN

HINZUZIEHUNG EXTERNER

./.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat fasst auf Empfehlung des Finanzausschusses folgende Beschlüsse:

1. Die Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes erfolgt künftig auf Grundlage der Betrachtung langfristiger Inhaberschuldverschreibungen inländischer Emittenten über einen Zeitraum von 30 Jahren.
2. Der aus dieser Betrachtung ermittelte kalkulatorische Zinssatz wird auf 3,0% festgesetzt.



SACHVERHALT

Der für die kostenrechnenden Einrichtungen der Stadt zur Kalkulation der Gebühren und Entgelte nach dem Kommunalen Abgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) zugrunde gelegte kalkulatorische Zinssatz wurde zuletzt 2015 aufgrund der extrem gefallen Zinssätze auf 3,0% (bis 2015 4,0%) angepasst. Ermittelt wurde dieser in Form eines Mischzinses aus dem angemessenen Verhältnis der zu diesem Zeitpunkt zu berücksichtigenden Fremdkapitalzinsen sowie der entsprechenden Eigenkapitalverzinsung.

Durch die Investition der Finanzierungsmittel, die die Stadt in ihre gebührenfinanzierte Infrastruktur steckt, werden diese der Anlagemasse am Kapitalmarkt entzogen und die Möglichkeit diese Gelder zinsbringend anzulegen geht verloren. Wenn die Stadt hingegen, die Investitionsmittel am Kapitalmarkt aufbringen muss, werden für die Bereitstellung entsprechende Zinszahlungen fällig. Die Kosten der Kapitalbeschaffung bzw. die entgangenen Zinsgewinne werden also über das Instrument des kalkulatorischen Zinses in die Gebühren- und Entgeltkalkulationen eingepreist.

In der Vergangenheit waren kalkulatorische Zinssätze von bis zu 6% durchaus gebräuchlich. Diese wurden aber in den Jahren nach 2008, mit dem Verfall des Zinsniveaus zunehmend als zu hoch kritisiert worden und auch die Gemeindeprüfungsanstalt hat im Zuge ihrer allgemeinen Finanzprüfungen die Neufestsetzung bei relativ hohen Zinssätzen angeregt. In diesem Zuge erfolgte auch bei der Stadt die erwähnte Anpassung auf 3% im Jahr 2015. Die Berechnung stellte seinerzeit auf eine Mischkalkulation zwischen zu zahlenden Darlehenszinsen und Guthabenzinsen für die städtischen Geldanlagen ab. Darlehenszinsen fallen bei der Stadt Walldorf seit der kompletten Schuldenrückführung im Jahr 2022 in dieser Betrachtung keine Rolle mehr. Eine Konkretisierung mittels einer Zinsrichtlinie für kalkulatorische Zwecke ist durch die Rechtsprechung seither nicht erfolgt, da die Ermessensspielräume der Kommunen hinsichtlich der Festsetzung des Zinssatzes doch recht weit gefasst sind.

Durch die lang anhaltende Zinsflaute der letzten Jahre und die aktuellen Zinserhöhungen seit Ende des vergangenen Jahres ist der kalkulatorische Zinssatz nun erneut anzupassen. Die aktuelle Volatilität der Zinsen von Negativzins auf bis zu 4,5% – 5% stellt allerdings die Problematik der kurzen Zeiträume in den Raum. Vor diesem Hintergrund hat sich die Rechtsprechung nun doch zu einer Stellungnahme entschlossen:

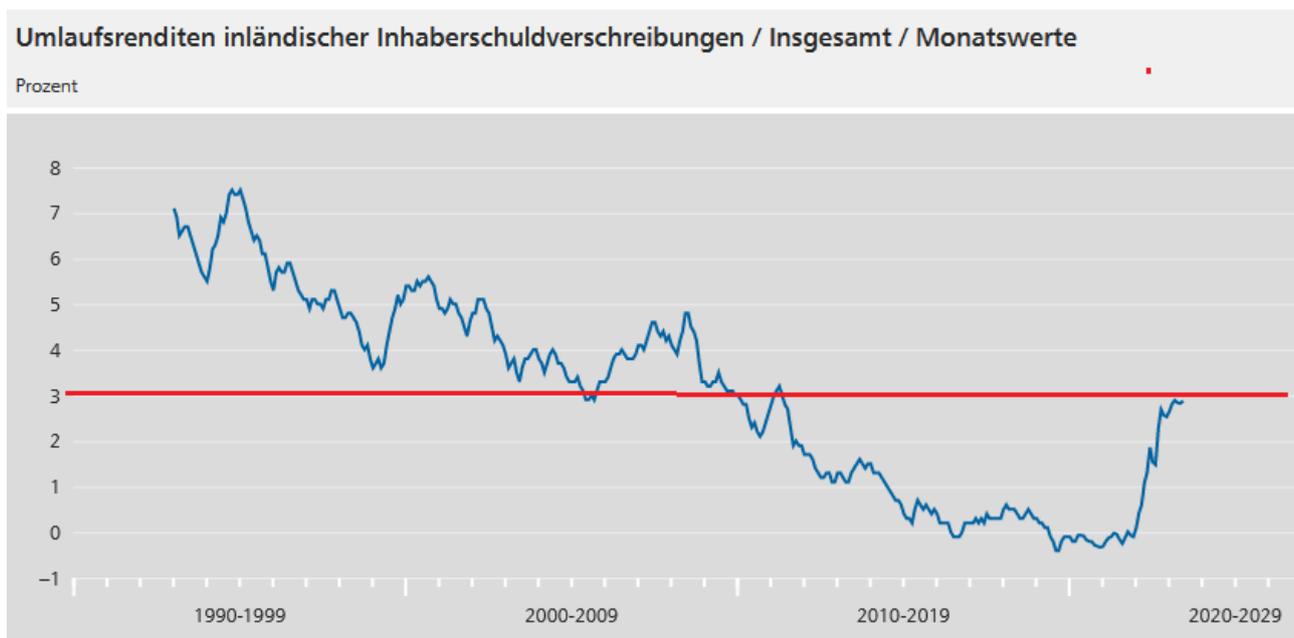
Nach einem Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 08.03.2022 (Urteilsnummer 2 S 565/21) obliegt es bei der Festsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes der Entscheidung des Gemeinderats, ob dieser laufend dem sich ändernden Kapitalmarkt angepasst werden soll, oder im Interesse einer gleichmäßigen Gebührenbelastung auf der Grundlage einer langfristigen Betrachtung der Zinsentwicklung für einen Bezugszeitraum von bis zu 30 Jahren zu bestimmen ist:

„Da sich der kalkulatorische Zins stets auf Anlagegüter unterschiedlichen Alters bezieht [...], die häufig auch eine entsprechend lange Nutzungsdauer haben, verletzt die Entscheidung für einen langen Betrachtungszeitraum von (höchstens) 30 Jahren den Beurteilungsspielraum grundsätzlich nicht.“

Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) vertritt die Ansicht, dass die Festsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes auf einer nachvollziehbaren Grundlage erfolgen soll. Hierbei muss nachvollziehbar sein welche Betrachtungsweise gewählt wurde und wie sich der festzusetzende oder der derzeit geltende kalkulatorische Zinssatz ergibt.

Die laufende Anpassung des kalkulatorischen Zinssatzes an den sich ändernden Kapitalmarkt hat den Vorteil, kurzfristig auf Zinserhöhungen und -senkungen reagieren und so auftretende Zinsschwankungen zeitnah berücksichtigen zu können. In Zeiten sich stetig ändernder Bedingungen am Kapitalmarkt hätte dies jedoch allein in den vergangenen 12 Monaten acht Anpassungen des kalkulatorischen Zinses bedeutet. Erfolgt die Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes jedoch auf Basis einer langfristigen Betrachtung, so werden durch diese Betrachtung im Laufe der Zeit auftretende Zinsschwankungen regelmäßig ausgeglichen.

Im Zuge der aktuellen Neukalkulation der Bestattungsgebühren wurde auch der kalkulatorische Zinssatz überprüft. Nach unseren aktuellen Recherchen ergibt sich aus den langfristigen Inhaberschuldverschreibungen inländischer Emittenten (veröffentlicht von der Deutschen Bundesbank) ein kalkulatorischer Zinssatz von 3,0 % (über eine Laufzeit von 30 Jahren betrachtet).



Quelle: [https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-datenbank\[...\]](https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-datenbank[...])
Abgerufen am 07.07.2023

Der durchschnittliche Zinssatz von 01/1993 bis 12/2022 beträgt 3,04086%. (Quelle: Deutsche Bundesbank)

Im Interesse einer gleichmäßigen Gebührenbelastung schlägt die Verwaltung daher vor,

- die Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes **im Interesse einer gleichmäßigen Gebührenbelastung** auf der Grundlage einer langfristigen Betrachtung im Rahmen eines **Betrachtungszeitraums von 30 Jahren** zu bestimmen und
- den auf **Grundlage der Betrachtung langfristiger Inhaberschuldverschreibungen inländischer Emittenten über einen Betrachtungszeitraum von 30 Jahren** ermittelten kalkulatorischen Zinssatz auf **3,0%** festzusetzen.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 18.07.2023 über die Thematik beraten und empfiehlt dem Gemeinderat den Beschluss gemäß Vorlage.

Matthias Renschler
Bürgermeister

Anlagen